

Amtsblatt

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 17. Düsseldorf, Samstag den 27. April 1872.

Inhalt der Gesesammlung.

550. 518. Das zu Berlin am 10. April 1872 ausgegebene 20. Stück der Gesesammlung enthält:
Nr. 7994. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, unkündbarer Pfand- und Kreditbriefe der Schlesiſchen Bodenkredit-Aktienbank zu Breslau. Vom 13. März 1872.

Nr. 7995. Statut des Deichverbandes Wiffel im Kreise Cleve. Vom 13. März 1872.

Nr. 7996. Bekanntmachung, betreffend die der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Neumünster über Segeberg nach Oldesloe. Vom 28. März 1872.

Nr. 7997. Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Abkürzungsbahn von Bochum nach Essen, sowie einer Verbindungsbahn von Essen nach Werden a. d. Ruhr. Vom 31. März 1872.

551. 519. Das zu Berlin am 13. April 1872 ausgegebene 21. Stück der Gesesammlung enthält:
Nr. 7998. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen. Vom 2. April 1872.

Nr. 7999. Verordnung, betreffend die Vereinigung des Amtsbezirks Gartow mit dem Bezirke des Amtes Büchow, im Landdrosteibezirk Lüneburg. Vom 25. März 1872.

Nr. 8000. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1872 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Station 1,89 der Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bis zum Orte Wellen.

Nr. 8001. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Obligationen der Residenzstadt Hannover im Betrage von 2 Millionen Thlr. Vom 13. März 1872.

Verordnungen u. Bekanntmachungen Central-Behörden.

552. 524. Bekanntmachung, betreffend die Paketbeförderung mit der Post. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25.

März wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei gewöhnlichen und recommandirten Paketen nach Bayern und Württemberg die Absender durch den Vermerk auf dem Begleitbrief: „Wenn unbestellbar, Nachricht“ sich vorbehalten können, im Falle der Unbestellbarkeit des Pakets darüber befragt zu werden, ob das Paket zurückgeschickt, oder an eine andere Person ausgehändigt werden solle. Die Bedingungen in Bezug auf die Benachrichtigung des Absenders und bezüglich der Antwort desselben sind im Verkehr mit Bayern und Württemberg dieselben, wie — nach der Bekanntmachung vom 25. März — innerhalb des Reichs-Postgebiets.

Berlin, den 15. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

553. 525. Bekanntmachung, betreffend den Verschluß der Geldbriefe.

Zum Verschließen der Geldbriefe wird häufig Siegellack von so geringer Bindkraft verwendet, daß die Siegel noch ehe der Brief nach dem Bestimmungsort gelangt, abbröckeln oder sich ganz von dem Couvert ablösen. Hierdurch entstehen Weiterungen, welche in der Regel eine Verzögerung in der Bestellung der betreffenden Geldbriefe, mitunter auch Verluste herbeiführen.

Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, zum Verschluß der Geldbriefe nur guten, haltbaren Siegellack zu benutzen.

Berlin, den 17. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

554. 526. Bekanntmachung, betreffend das Signiren der Pakete.

Nach §. 7. des Post-Reglements vom 30. Nov. 1871 muß die Bezeichnung (Signatur) eines Pakets die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigen Falls das Paket auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann. Zu einer solchen Bezeichnung gehört, daß im Falle der Frankirung des Pakets der Vermerk „frei“, im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von“ unter Angabe des Betrages auf der Signatur deutlich angegeben wird.

Die Absender von Paketen wollen hierauf

gefälligst achten.

Berlin, den 9. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

555. 523. Befetzte geistliche Stelle.

Der Predigtamts-Candidat Gustav Kühn aus Schermbach ist von uns zum evangelischen Provinzial-Bicar der Rheinprovinz ernannt worden.

Soblenz, den 15. April 1872.

Königliches Consistorium.

556. 538. Bestimmungen über die Tara.

§. 1. Bruttogewicht, Tara und Nettogewicht.

Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewicht oder dem Nettogewicht erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen, in der Regel in die Hand des Käufers der Waare mit übergehenden Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen zur Sicherung der Waare während des Transports dienenden Umschließung verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara.

Die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waare nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papiere, Pappe, Bindsäden u. dergl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht.

Im Besonderen wird noch bemerkt:

A. Umschließungen und Zuthaten, welche als zum Nettogewicht der Waaren gehörig betrachtet und demgemäß mit zur Verzollung gezogen werden, sind z. B.

1. Brettchen und Rollen von Holz oder Pappe, um welche Zeugwaaren, Bänder, Garn, Zwirn zc. gewickelt, sowie Karten von Pappe oder Papier auf welche die Waaren (büchsen- oder großweise zc.) gefestigt sind;
2. Kartons, Schachteln oder Kästchen, in welchem Parfümerien, feine Seifen, Fächer, Figuren aus Schokolade oder Zucker (Bonbonnieren), Suttade, Farben, Tusch, Zeichenkreide zc. eingehen;
3. Umschließungen von Holz, Leder, Pappe, zc., welche nach den Gegenständen, die sie enthalten, besonders geformt sind, als: Kasten und Etuis zu silbernen oder plattirten Tafelgeräthschaften, zu musikalischen Instrumenten, Operngütern, Brillen, Uhren, Schmucksachen, Waffen zc.,

Futterale und Ueberzüge zu Gewehren, musikalische Instrumenten, Schirmen zc.,

4. Blech- oder Glasflaschen mit Flüssigkeiten,
5. Blechfisten, in denen Nähadeln eingehen,
6. Dosen und Kistchen mit Thee,
7. Töpfe oder Terrinnen mit Pasteten,
8. von Papierumschließungen:
 - a) bei kurzen Waaren (Nr. 20), Porzellan und Steingut die innersten Umhüllungen von feinem (Seiden- zc.) Papier;
 - b) bei Zeugwaaren die Chemisen oder Mäntel (als Fabrikverpackung);
 - c) bei groben kurzen Waaren (Nr. 3. d; 4. b. 6. e. 2 und 3 a. und β.; 10. e.; 13. f.: 19. d. 1. und 2.; 27. d. und e.; 31. e. und d.; 33. d. 2.; 35. b.; 42. d. und 43. d.) die zur Fabrikverpackung gehörigen Umschließungen zc.

9. Bei Cigarren die dieselben umgebenden Bast-, Schilf-, Papier-, zc. Umhüllungen.

B. Als solche innere Umschließungen, von denen anzunehmen ist, daß sie ausschließlich oder doch theilweise zur Sicherung der Waare während des Transportes vorhanden und die daher nicht zum Nettogewicht zu rechnen sind, kommen insbesondere vor:

1. Kartons und Schachteln aus Pappe, desgleichen lose Pappdeckel, worin Zeugwaaren, Bänder, Büchsen, fertige Kleider, Herrenhüte, Schirme, feine Glaswaaren, Porzellanfiguren, Vasen, Marmor- und Marmorwaaren, kurze Waaren, als: Bijouterien, Tabatieren, künstliche Blumen, Schmuckfedern, Fächer und dergl. ferner Handschuhe, bossirte Wachswaaren und andere mit mehr als 4 Thlr. belegte Gegenstände eingehen;
2. Kistchen von unpolirtem und ungebeiztem Holze worin Velvets, Bijouterien, Tabatieren, oder Parfümerien eingehen;
3. die Schachteln mit Papierspähen oder Heu ausgefüllt, in denen Töpfe oder Terrinnen sich befinden;
4. Stroh, womit Glaswaaren, auch Flaschen mit Flüssigkeiten unwickelt sind;
5. das zur Verpackung dienende Material, Stroh, Heu, Moos, Papierspähe, Baumwolle, Watte, Berg, Seede, Sägespähe, Hobelspähe, Kleie ingleichen Packpapier mit Ausnahme der oben unter A. 8. bezeichneten Umschließungen.

C. Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile welche der Waare beigemischt sein möchten, werden der Regel nach nicht in Abzug gebracht. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet jedoch rücksichtlich der zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt daß wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers zc. entsprechender Abzug von

dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden wird. Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird.

§. 2. Verzollung nach dem Brutto- oder Nettogewicht.

Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben:

1. von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr. vom Zentner nicht übersteigt;
2. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

§. 3. Ermittlung des Nettogewichts.

Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beachten:

1. in der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet;
2. werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt, zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von 2 Prozent bewilligt, insoweit nicht in der ersten Tarifsabtheilung eine geringere Vergütung für derartige Verpackungen vorgeschrieben ist. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatte oder ähnlichem Material können 4 Prozent für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der ersten Tarifsabtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarifsatz als 2 Prozent aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Prozent übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara für 8 Zentner zu begnügen oder auf Ermittlung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben

(Tarif, Abtheilung I. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

Bei einigen Waarenartikeln des Tarifs, die gewöhnlich nur in Kisten, aber nicht in Fässern verpackt vorkommen, ist die Tara für Fässer — und umgekehrt bei Waaren, die gewöhnlich nur in Fässern und nicht in Kisten verpackt zu werden pflegen — die Tara für Kisten nicht ausdrücklich erwähnt. In Fällen, wo dergleichen Gegenstände der ersteren Art ausnahmsweise in Fässern und der letzteren Art ausnahmsweise in Kisten verpackt zur Verzollung gelangen, ist ebenso zu verfahren, als wenn in dem Tarife Fässer und Kisten mit gleicher Tara benannt wären.

Für Kisten, in welchen Fässer mit Wein oder Branntwein eingehen, wird die gleiche Tara wie für Ueberfässer bewilligt.

3. Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Vereinzolltarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben. Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den im Vereinzolltarif angenommenen Tarifsätzen bemerkbar wird.

So werden namentlich nicht selten unbenutzte Tabaksblätter und Stengel in einer so leichten Verpackung eingeführt, daß die Anwendung der Taristara einen unverhältnismäßigen Gewinn für den Zollpflichtigen gewähren würde. In solchem Falle hat Nettoverwiegung einzutreten, welche jedoch bei unbenutzten Tabaksblättern und Stengeln unterbleiben kann, wenn der Zollpflichtige sich mit einer Taravergütung von 8 Prozent für die zu leicht befundenen Fässer, und von 1 Prozent bei der Einfuhr in Ballen aus einfacher leichter Leinwand begnügen will.

4. Wo eine Anzahl Kollis gleichartigen Inhalts von gleicher Größe und gleichartiger Ver-

packung (auch bezüglich der Beschaffenheit und Stärke des Materials) eingetragene kann die Feststellung des Nettogewichts durch probeweise vorzunehmende Verwiegung der Umschließung erfolgen.

§. 4. Einfluß der Umschließung auf den Zollsatz, beziehungsweise besondere Verzollung der Umschließung.

Sehen zollpflichtige oder zollfreie Gegenstände in äußeren Umschließungen ein, welche im Tarif bei den ausgeworfenen Tarifsätzen als Verpackung überhaupt nicht vorgesehen sind (z. B. Cylinder, Flaschen, Kästen, Fässer u. von Metall), so sind derartige Rollen — einschließlich des Gewichts der Umschließung — nach Maßgabe des Inhalts zu behandeln, sofern jene Umschließungen als Fabrik- oder handelsübliche Verpackung anzuerkennen sind (vergl. übrigens §. 3 Ziff. 2 Abs. 5). Wird jedoch von den Beteiligten die Nettoermittelung der Waare oder die Abnahme einer derartigen äußeren Umschließung beantragt, oder ist es augenscheinlich, daß letztere nur deshalb als Emballage gewählt ist, um den Zoll dafür zu ersparen, so tritt Nettoverwiegung ein, und die Umschließung wie die Waare sind je nach ihrer Beschaffenheit besonders zu tarifiren.

Ebenso tritt die Behandlung des Gesamtgewichtes nach Maßgabe des Inhalts auch beim Eingange in inneren Umschließungen ein, sofern die Waaren (einschließlich der zollfreien) niedriger belegt sind, als die Umhüllungen und sofern letztere an sich einem Zollsatz von weniger als 4 Thln. für den Zentner unterliegen.

Gehören dagegen die Umschließungen, wie dies namentlich bei chemischen Fabrikaten, Farben, Parfümerien, feinen Seifen und Zündwaaren vorkommt, einem Zollsatz von 4 Thln. oder mehr an, oder sind die Waaren augenscheinlich zu dem Zweck eingeführt, um den Zoll für die Umschließungen zu ersparen, so tritt die Verzollung des Gesamtgewichtes nach Maßgabe dieser höher belegten Umschließungen ein. Doch sind Flaschen von gefährlichem ungeschliffenen Glas, in welchen ätherische Oele oder Medikamente eingehen, und Umhüllungen von Staniol um Parfümerien und feine Seifen auf die Tarifirung von keinem Einfluß.

Etuis, Futterale und andere Umschließungen, welche dazu bestimmt sind, den darin enthaltenen Waaren zur ferneren Aufbewahrung zu dienen, sind mit diesen Waaren zusammen als ein Ganzes nach demjenigen Tarifsatz zur Verzollung zu ziehen, welchem der höher tarifirte Theil — sei es das Etui für sich allein betrachtet oder dessen Inhalt getrennt von dem Etui gedacht — unterliegt. Besteht der Inhalt aus verschiedenen tarifirten Gegenständen, so findet die Verzollung nach dem am höchsten belegten Bestandtheile statt. Sehen solche Etuis noch in besonderen Umschließungen ein, deren

Zweck ist, die Etuis selbst dauernd vor Beschädigung zu schützen, so werden diese Umschließungen dem Nettogewicht beigerechnet, ohne auf den nach obigem Grundsatz zu bestimmenden Zollsatz einen Einfluß zu üben.

Eine Ausnahme findet bei Etuis statt, in denen optische und andere unter Nr. 15 a. 2 des Tarifs begriffene Instrumente eingehen. Dieselben werden mit dem Inhalte zollfrei gelassen.

Koffer, welche als Reisegeräte dienen, sind auch dann auf Grund der Vorbemerkung 4. zum Tarif zollfrei zu lassen, wenn sie außer Reiseeffekten noch zollpflichtige, jedoch nicht als Handelsgegenstände eingeführte Waaren enthalten. Ebenso sind Koffer, in denen sich Muster oder Proben befinden, welche Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, bezw. vorausschicken oder sich nachkommen lassen, von der Zollfreiheit nicht ausgeschlossen, mögen die Muster und Proben an sich zollfrei oder zollpflichtig sein.

Dagegen unterliegen Koffer, in denen Handelswaaren eingeführt werden, der tarifmäßigen Verzollung, wenn nicht aus der Beschaffenheit der Koffer sich augenscheinlich ergibt, daß dieselben lediglich als Emballage für die eingeführten Waaren dienen und auch ferner nur zu diesem Zwecke bestimmt sind.

Gefärbte grobe Holzlisten (Holzkoffer), welche zur Verpackung feiner Felle zur Pelzwerkbereitung verwendet zu werden pflegen, sind mit den Fellen zollfrei zu lassen.

§. 5. Taravergütung für Waaren, in zweier oder mehrfacher Umschließung.

Sehen Waaren, für welche eine zusätzliche Tara bewilligt ist (für Cigarren in kleinen Kisten 24 pCt., in Pappkästchen oder Körbchen 12 pCt., für Süßfrüchte in Schachteln 10 pCt. u. s. w.), in doppelter Umschließung ein, so kann das Nettogewicht entweder durch Abzug der Gesamttaravergütung für die äußere und innere Umschließung von dem Bruttogewichte oder durch Verwiegung nach Entfernung der gesammten, nicht zum Nettogewichte zu rechnenden Umschließung oder durch Verwiegung der Waare sammt der inneren Umschließung und demnächstige Abrechnung der für die innere Umschließung gewährten tarifmäßigen Tara festgestellt werden. Ueberhaupt darf, wo eine Waare in zweier oder mehrfacher Umschließung eingeht, die äußere Umschließung vor Ermittlung des zollpflichtigen Gewichtes stets entfernt und, sofern nicht Nettoverwiegung eintritt, für die innere Umschließung die tarifmäßige Taravergütung gewährt werden.

Insbesondere ist es zulässig, die äußere Umhüllung von Matten, Leinwand, Stroh, Stricken u. s. w., ferner die beweglichen Doppelböden an Weingebinden ohne Ueberfässer, sowie die Bretterverschläge, Kalk- und Gypsböden an Fässern mit

Flüssigkeit jeder Art vor der Verwiegung abzunehmen.

§. 6. Taravergütung für zusammen verpackte verschieden tarifirte Waaren.

Gehen verschieden tarifirte Waaren in einer und derselben Umschließung ein, so bleibt die gemeinsame Umschließung, vorbehaltlich ihrer etwaigen Verzollung für sich (vergl. §. 4), bei Feststellung des zollpflichtigen Gewichtes der einzelnen Waaren außer Betracht. Es findet also der Zuschlag der sogenannten Antheil-Tara (ohne Unterschied ob die betreffenden Waaren brutto oder netto zu verzollen sind) nicht mehr statt, sondern es ist das zollpflichtige Gewicht bezw. die Tara der einzelnen Waaren unter Außerachtlassung der Außenverpackung lediglich nach den gewöhnlichen Regeln zu ermitteln.

Vorstehende, vom Bundesrathe in der Sitzung vom 19. November v. J. getroffene Bestimmungen über die Tara, werden unter Bezugnahme auf Nro. III der dritten Abtheilung des Vereins-Zolltarifes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 8. April 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

557. 532. Da nach einer Mittheilung des Königl. General-Commandos diesem sowohl wie auch den einzelnen Truppen-Commandos noch immer zahlreiche Gesuche von Privatpersonen 1. um Beurlaubung zur Disposition, 2. um Ertheilung von Urlaub und Nachurlaub, 3. um Befreiung vom Militärdienste, 4. um Veretzung zu einem anderen Truppentheile, sowie 5. um Gewährung von Invaliden-Beneficien, mit Umgehung des vorgeschriebenen Reclamationsweges eingereicht werden, so sehen wir uns veranlaßt alle Betheiligten hinsichtlich der ad 1, 2 und 3 genannten Gesuche auf unsere in dieser Angelegenheit durch das Amtsblatt (Nr. 27, Jahrgang 1869, sub Nr. 876) erlassene und hierunter wieder abgedruckte Bekanntmachung wegen die einzuhaltenen gesetzlichen Reclamationswege aufmerksam zu machen.

ad 4 Bezüglich der Anträge auf Veretzung zu einem anderen Truppentheile wird bemerkt, daß dieselben im Allgemeinen unzulässig sind, da nur unter den im § 128 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 enthaltenen Bedingungen den Militärpflichtigen die Wahl des Truppentheils freisteht; sollten jedoch dergleichen Anträge in besonders begründeten Fällen dennoch vorkommen, so sind dieselben nach Prüfung durch die Königl. Landrathsämter direct an denjenigen Truppentheile zu richten, welchem der Betreffende angehört.

ad 5 Anträge auf Gewährung von Invaliden-Beneficien sind gemäß § 53 der Instruktion betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungs-Ansprüche u. an den Bezirks-Feldwebel oder das betreffende Bezirks-Commando zu richten.

Wenn unter Nichtbeachtung der vorstehenden sowie der in oben erwähntem Amtsblatte enthaltenen bezüglichlichen Bestimmungen den Eingang genannten Behörden Gesuche eingereicht werden, so haben die Bittsteller es sich selbst beizumessen, wenn ihre Eingaben ohne Weiteres an sie zurückgesandt werden.

Düsseldorf, den 19. April 1872. I. IV. 1643.

1. Die Gesuche um Beurlaubung oder um Entlassung bereits eingestellter Individuen sind zunächst bei dem betreffenden Bürgermeister vorzubringen und von diesem in der vorgeschriebenen Weise an den Kreis-Landrath zu befördern. Was die Entlassungsgesuche anbelangt, so werden solche, wenn der Landrath und der Landwehr-Bezirks-Commandeur, als permanente Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission, sie für begründet erachten, von dem Ersteren der Regierung zur weiteren Veranlassung zugestellt; wenn dagegen der Landrath das Gesuch als unbegründet zurückweist, so steht dem Reklamanten der Weg an die Regierung offen. Erfolgt von der Regierung ein abschlägiger Bescheid, so haben sich die Bittsteller, wenn sie sich dabei nicht beruhigen zu können glauben, an das Ober-Präsidium oder gemeinschaftlich an das General-Commando und an das Ober-Präsidium zu wenden. Ist auch diese Verwendung erfolglos, so kann der Reklamsant an die Königl. Ministerien des Innern und des Krieges ergriffen werden, der diesfälligen Eingabe ist aber der von den obern Provinzial-Behörden ertheilte Bescheid beizufügen.

Urlaubs Anträge sind durch den Landrath in der Regel dem betreffenden Regiments-Commando, nur erst dann, wenn das Gesuch von diesem zurückgewiesen wird, in besonders dringenden Fällen dem General-Commando zur Entscheidung vorzutragen. Nur wenn Gefahr im Verzuge ist, dürfen derartige Anträge vom Landrath direct an das General-Commando geschickt werden. Das Kriegs-Ministerium bildet auch hier erst die dritte Instanz.

2. Ueber die Gesuche um Befreiung vom Militärdienste der noch nicht eingestellten Individuen sind von den Bürgermeistern die vorgeschriebenen Reklamations-Verhandlungen aufzunehmen und der Kreis-Ersatz-Commission zu übergeben, welche darüber zu entscheiden oder in zweifelhaften Fällen die Verhandlungen der Departements-Ersatz-Commission vorzulegen hat. Nachdem die Departements-Ersatz-Commission entschieden hat, steht es dem Reklamanten frei, gegen diese Entscheidung sich an das Ober-Präsidium oder an dieses und zugleich an das General-Commando zu wenden.

Glauben die Reklamanten bei der Entscheidung dieser Behörden sich nicht beruhigen zu können, so haben sie ihr Gesuch den Königl. Ministerien des Innern und des Krieges vorzutragen und ihrer diesfälligen Eingabe den ihnen vom Ober-Präsidium resp. vom General-Commando und Ober-Präsidium ertheilten Bescheid beizufügen.

3. Wenn unter Nichtbeachtung der obigen Vorschriften den vorgedachten Behörden Gesuche eingereicht werden, oder den Refursen die ergangenen Bescheide der zunächst entscheidenden Behörden nicht beigelegt sind, so haben die Bittsteller es sich selber beizumessen, daß ihre Eingaben ohne Weiteres an sie zurückgesandt werden.

Düsseldorf, den 2. Juli 1869.

558. 534. Der bisherige Landrath Freier von der Goltz hat sein Mandat als Mitglied des Abgeordnetenhauses für den 3. Wahlbezirk des Regierungs-Bezirks Düsseldorf niedergelegt.

Wir haben daher gemäß §. 32 des Wahlreglements vom 10. Juli v. Js. die nothwendige Ersatzwahl angeordnet und ist zur Vornahme derselben Termin auf

Sonnabend, den 15. Juni d. J.

zu Mettmann anberaumt.

Zum Wahlcommissar ist der königliche Landrath Melber in Solingen ernannt worden.

Düsseldorf, den 20. April 1872. I. I. 1989.

559. 539. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. v. Mts. (Amtsblatt Nr. 10.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bei dem Seminar zu Moers im Herbst d. Js. abzuhaltenden Prüfungen am **26. August c.** beginnen.

Es findet also statt:

1. Entlassungs-Prüfung **26. 27. und 28. August**
2. Prüfung der nicht in einem Seminar vorbereiteten Schulamtsbewerber **29. August.**
3. Prüfung der Lehrgehülfen **30. und 31. August c.**

Düsseldorf, den 19. April 1872. I. V. 2364.

560. 535. Der dem Carl Reinhold Dinger zu Schrodberg am 10. November v. J. unter Nr. 776 zum Handel mit Stahl- und Eisenwaaren ertheilte und angeblich verlorene Legitimations- und Gewerbeschein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 20. April 1872. II. III. 2793.

561. 546. Die evangelische Kirchen-collecte für die Diaconissen-Anstalt zu Kaiserwerth wird am ersten Sonntag im Monat Mai, also am 5. l. M., Sonntag Rogate, und die evangelische Hauscollecte für denselben Zweck durch Anstalts-Collectanten, welche ihre Legitimation bei den Orts-Behörden nachweisen und von diesen die örtliche Autorisation zur Abhaltung der Hauscolleete empfangen, in den Monaten Mai und Juni c. abgehalten werden.

Wir empfehlen die Collecte dem Wohlwollen der evangelischen Bewohner unseres Bezirks.

Düsseldorf, den 23. April 1872. I. V. 2386.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

562. 520. Die III. Personenpost von Wickrath nach Garzweiler wird vom 22. d. Mts. ab aus Wickrath um 9. 55. Abends, abgefertigt werden.

Düsseldorf, den 17. April 1872.

Der Kais. Ober-Post-Director: Friedrich.

563. 528. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 13. März 1872 ist der Wilhelm Koperk, Tagelöhner zu Grefeld und gegenwärtig hier selbst in der Departemental-Irrenanstalt untergebracht, interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des B. G. B. zu genügen.

Düsseldorf, den 12. April 1872.

Der Ober-Procurator: von Guérard.

564. 516. **Assisen zu Cleve.**

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des königlichen Landgerichts zu Cleve für das II. Quartal 1872 wird hiermit auf Montag den 27. Mai 1872 festgesetzt und der königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Eichhorn I. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des königlichen Herrn General-Procurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 15. April 1872.

Der Erste Präsident des königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath Dr. H. Heimsoeth.

565. 527. Die Handlung R. und H. Borster zu Hagen hat bei dem unterzeichneten Gericht das Fabrikzeichen:



„Geflügelter Helm“ zum Eintragen in die Zeichenrolle angemeldet, um das Recht zum ausschließlichen Gebrauch dieses Zeichens bei Bezeichnung und Verpackung ihrer Eisen- und Stahlwaaren zu erwerben. Etwaige Einwendungen gegen Eintragung dieses Zeichens sind binnen 2 Monaten beim unterzeichneten Gericht anzubringen, widrigenfalls die Eintragung dieses Zeichens erfolgen wird.

Hagen, den 12. April 1872.

Königliches Fabriken-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

566. 521. In der Nacht vom 11. auf den 12. April d. Js. sind hier selbst mittelst Einbruchs die nachstehend bezeichneten Uhren gestohlen worden, nämlich:

1. eine galonirte Cylinderuhr 19 Linien groß, auf 4 Steinen gehend, mit Sekundenzeiger. Auf der Secundenscheibe war ein Eisenbahnzug, der mit derselben rund geht. Dieselbe trägt im Gehäuse die Nr. 26674 und hat einen Werth von 12 Thalern;
2. eine goldene Cylinder-Damenuhr, 14 Linien groß, auf 8 Steinen gehend Nr. 49921, Werth 19 Thaler, und
3. eine desgleichen mit der Nr. 13849 von gleichem Werthe.

Ich ersuche daher Jeden, welche über die Person der Thäter als welche zwei Mannspersonen zur Größe von 5 Fuß 6—8 Zoll resp. 5 Fuß 3—4 Zoll verächtlich sind, sowie über den Verbleib der Uhren

etwas anzugeben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 17. April 1872.

Der Ober-Prokurator: v. Guérard.

567. 529. In einer bei hiesiger Gerichts-Deputation schwebenden Untersuchungssache sind in der Behausung einer, der Hehlerei verdächtigen Person, folgende, muthmaßlich gestohlene Gegenstände: als:

2 Stück Futternessel, 2 Reste braune Buxkin, 1 Rest schwarzes Tuch, 1 Rest brauner Duffel, 2 Reste braunes Tuch, 1 Rest gestreifter Buxkin, 1 Rest grünes Tuch, 1 Rest brauner Hofenstoff, 1 graue Tuchweste, 1 Kinderhose mit Jade, 1 Kinderjäckchen, 1 schwarz und grau melirte Zuppe, 1 grau und schwarz gestreifte Hose, 1 braun gestreifte Weste, 1 braune Sommerhose, 1 Camisol von Cassinet, 1 schwarz tuchene Zuppe, 2 neue Tuchmützen, und verschiedene alte Bekleidungsstücke

vorgefunden und zur gerichtlichen Asservation gebracht.

Diejenigen, denen derartige Gegenstände abhanden gekommen sind, werden ersucht solches der unterzeichneten Gerichts-Deputation schleunigst anzuzeigen, damit das Erforderliche wegen Recognition der Sachen veranlaßt werden kann.

Broich, den 17. April 1872.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

568. 533. Vor einigen Wochen ist aus einer Wohnung zu Rath ein neuer Koffer von gelbem Leder, circa 2 Fuß lang und 1 Fuß breit mit Messing-Schloß für einen kleinen Hohl Schlüssel und mit zwei gelben Riemen versehen, und 25 Thaler enthaltend gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib des Koffers oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 20. April 1872.

Der Untersuchungsrichter I.: Greif.

569. 537. In der Nacht vom 16. zum 17. v. M. sind dem Ackerer Eberhard Kömer zu Beed mittels Einsteigens

1. ca. 10 Würste,
2. eine Seite geräucherten Speck,
3. ca. 2 Spind weiße Kartoffeln,
4. 2 Brode,

sowie der Dienstmagd Caroline Steffens
5. ein noch nicht angefertigtes Kleid
gestohlen worden.

Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörden Anzeige zu machen.

Besel, den 19. April 1872.

Der Staatsanwalt.

570. 540. Am 12. d. Mts. sind dem Sandformer Wilhelm Heidemann zu Duisburg aus seinem unverschlossenen Koffer 25 Silberthaler gestohlen

worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib des Geldes sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Besel, den 21. April 1872.

Der Staatsanwalt.

571. 542. Es sind entwendet:

1. In der Nacht auf den 28. März ds. Js. aus dem auf dem Köln-Mündener-Bahnhof zu B. Vorbeck verschlossenen Eisenbahn-Wagen No. 1145, 1 Ballen gedrucktes Leinen, 42 Pfd. schwer und „A 996“ gezeichnet;
2. Der Ehefrau Schneiders Heinrich Bünigener hierf. aus dem Ladenlocal des Wehgers Grütter hier selbst, 1 schwarzer Sanella Regenschirm, auf dessen Stock sich ein Neusilber-Plättchen mit den Namen „F. Riecke“ befand.
3. in der Nacht auf den 24. März cr. dem Wirth und Agenten Wilhelm Kofstotten zu Kettwig: eine goldene Spindeluhre mit goldener Kette und Uhrschlüssel; die Uhr trägt die Nummer 723 und befindet sich im Deckel der Uhr der Buchstabe „S“ vor;
4. in der Nacht auf den 17. April c. dem Steinhauermeister Peter Boll hier selbst: für 1 Thlr. Briefmarken.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Essen, den 20. April 1872.

Der Staats-Anwalt Schlüter.

Personal-Chronik.

572. 522. Der Advocat-Anwalt Justizrath Kusenberg ist aus dem Justizdienste ausgeschieden.

Der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Johoentgen in Dormagen ist an das Friedensgericht in Ratingen versetzt und dem Gerichts-Assessor Dr. Düders in Wegberg die commissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle in Dormagen übertragen worden.

Der Notar Koffers in Dormagen ist gestorben und an dessen Stelle der Notar Pomp in Castelaun nach Dormagen versetzt.

Der Gerichtsvollzieher Kunze in Odenkirchen hat sein Amt niedergelegt und ist der ehemalige Gerichtsvollzieher Bohndorf zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Odenkirchen ernannt worden.

Düsseldorf, den 12. April 1872.

Der Ober-Prokurator: v. Guérard.

573. 536. Der Postamwärter Hermanns in Duisburg und die Postgehülfsen Roy in Werden, Schmitz in Oberhausen und Fay in Unterbarmen sind zu Postamts-Assistenten ernannt worden.

Der Postanwärter Sartorius, zuletzt in Düsseldorf ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Der Postsecretair Froning in Bohnwinkel und der Postexpediteur Stange in Hilden sind gestorben.

Es sind angestellt worden die Militair-Anwärter Helwig als Briefträger in Crefeld, Klieger als Büreaudienier in Rittershausen, sowie Siemon und Wahl als Eisenbahn-Post-Conducteure in Oberhausen.

Dem Briefträger Fischer in Rittershausen ist eine Büreaudienierstelle ebendasselbst übertragen worden.

Dem Briefträger Feldmann in Crefeld und der Landbriefträger Fix in Extrath sind mit Pension in den Ruhestand getreten.

Düsseldorf, den 17. April 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director:

J. B. Schmidt.

574. 507. Die Lehrerin Helene Handbrod ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kathol. Elementarschule zu Utrip, Stadtgemeinde Gladbach ernannt worden.

575. 508. Der Lehrer Adolph von der Thüsen ist provisorisch zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Bislich ernannt worden.

576. 509. Der Lehrer Eberhard Majert ist definitiv zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Gberricker ernannt worden.

577. 530. Der Lehrer Wilhelm Stennes ist definitiv zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Ueberruhr ernannt worden.

578. 531. Der Schulamts-Candidat Friedrich Hangkammer ist provisorisch zum Lehrer an der 5. katholischen Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

579. 541. Die Lehrerin Catharina Krauß ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der Klasse III b. der 13. kathl. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

580. 493. Dem Barbier Peter Hermann Wachtmeister zu Neuwerth ist das Befähigungs-Zeugniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülf-Leistungen und zum Ausziehen der Zähne ertheilt.